

Rahmenvertrag egeko

zwischen der

opta data

Finance GmbH

Berthold-Beitz-Boulevard 461

45141 Essen

– im Folgenden **odFIN** genannt –

und

Firmenname

Straße

PLZ

Ort

Institutionskennzeichen (IK) des Hauptbetriebes

Fachlicher Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Branchensoftware

Verbandsmitglied bei

egeko-Kundennummer

Kundennummern Abrechnung (wird von odFIN ausgefüllt)

– im Folgenden **Kunde** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

egeko-Kundennummer:

Präambel

odFIN stellt ihren Kunden mit ihrer egeko Produktpalette verschiedene cloudbasierte Anwendungen und Dienste (sog. Software-as-a Service, im Folgenden SaaS) für die Gesundheitsbranche zur Verfügung. Um die einzelnen egeko-Produkte nutzen zu können, ist der Abschluss dieses Rahmenvertrags sowie eines Modulvertrags für das jeweilige egeko-Produkt erforderlich.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Rahmenvertrag legt die allgemeinen Regelungen bezüglich der egeko-Produkte fest. Die produktspezifischen Regelungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulverträgen. Der Kunde gelangt zu den egeko-Produkten über die egeko-Plattform. Der Zugang zu den einzelnen egeko-Produkten kann entweder über die Web-Anwendung (Web-Browser) oder über die Web-Dienste (Schnittstelle der jeweiligen an egeko angeschlossenen Branchensoftware) erfolgen. Die an die egeko-Schnittstelle angebotenen Branchensoftwares sind einsehbar unter <https://egeko.de/kooperationspartner>.
- 1.2 Alle Softwarelösungen der odFIN wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odFIN ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätzusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odFIN bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. Die odFIN gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann.
- 1.3 Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

2. Vertragsschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss des jeweiligen Vertrages. Nach Prüfung der Vertragsunterlagen durch die odFIN erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens der odFIN zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte die odFIN die Vertragsregelungen modifizieren, wird die odFIN den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

3. Softwareurheber und -nutzungsrechte

- 3.1 Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Die odFIN behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Modulvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in dem jeweiligen Modulvertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragten Dritten geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.
- 3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in dem jeweiligen Modulvertrag beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder über Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00€ zu zahlen. Die odFIN behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.
- 3.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

4. Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

- 4.1 Die odFIN schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.
- 4.2 Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odFIN liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
- 4.3 Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odFIN rechtzeitig informiert. odFIN ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.
- 4.4 Die odFIN führt werktags eine Datensicherung durch. Die werktägliche Sicherung wird sieben Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odFIN Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den jeweiligen Zugang zu den egeko Produkten entsprechend Anlage A vorliegen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet der odFIN
 - Änderungen an seinen Vertrags-Stammdaten (Name, Anschrift, IK-Nummer, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) sowie
 - Änderungen an seinem Status bezüglich Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder einer oder mehrerer Versorgungsberechtigung(en) unverzüglich mitzuteilen (schriftlich oder per E-Mail).
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung der egeko-Web-Anwendung und des Web-Dienstes die Zugangsdaten zu den egeko-Produkten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odFIN unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- 5.4 Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odFIN geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
- 5.6 Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenlösungen) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Eine Überprüfung der Daten auf einen eventuellen Virenbefall oder Ähnliches kann durch die odFIN nicht erfolgen.
- 5.7 Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Gleichfalls trägt der Kunde dafür Sorge, dass die Daten keinen verleumdnerischen, verletzenden, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, pornografischen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise gesetzeswidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt zeigen.
- 5.8 Sollte der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich verletzen, kann die odFIN die Dienstleistungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der odFIN bleiben hiervon unberührt. Vom Kunden autorisierte Nutzer sind zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 5.9 Dem Kunden ist es untersagt, Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der „egeko Vertragsdatenbank“-Software oder einzelner Elemente davon dienende Merkmale zu entfernen oder zu verändern.

6. Vergütung

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die von odFIN zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Modulvertrag. Alle in diesem Vertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Rechnung wird von odFIN in der Web-Anwendung bereitgestellt. Diese kann vom Kunden als Datei im PDF-Format heruntergeladen werden. Alternativ ist die Zusendung der Rechnung an eine vom Kunden bestimmte E-Mailadresse möglich.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss eines Modulvertrags für die

egeko-Kundennummer:

- monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen (SEPA-Lastschriftmandat, Anlage C). Wird der odFIN die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Die odFIN ist bei gleichzeitigem Bestehen eines Abrechnungsvertrages berechtigt, sofern das Konto des Kunden nicht die zum Einzug erforderliche Deckung aufgewiesen hat oder der Einzug der Entgelte aus anderem Grunde, welchen odFIN nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, die fälligen Entgeltforderungen einschließlich der entstandenen Rücklastschriftgebühren, mit den Abrechnungsguthaben des Kunden unter den derzeitigen und künftigen bei der odFIN geführten Abrechnungskonten (Kundenkonten) zu verrechnen.
- 6.5 Die odFIN ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die der odFIN aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
- 6.6 Die odFIN ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. odFIN wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odFIN die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
- 6.7 Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odFIN dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.
- 6.8 Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die der odFIN durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der odFIN lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte selbst erkennen können.
- 6.9 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Rahmenvertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, vereinbaren die Parteien eine feste Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei elektronisch per Mail an egeko-auftragsmanagement@optadata-gruppe.de zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 7.2 Für hierunter geschlossene Modulverträge gilt Folgendes: Die spezifischen Laufzeit- und Kündigungsregelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulvertrag. Alle Modulverträge können elektronisch per Mail an egeko-auftragsmanagement@optadata-gruppe.de gekündigt werden.
- 7.3 Die ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags bewirkt zugleich die ordentliche Kündigung aller zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Modulverträge. Die Regelungen dieses Rahmenvertrags bleiben trotz Kündigung so lange wirksam, bis die Laufzeit der Modulverträge beendet ist.
- 7.4 Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag und die geschlossenen Modulverträge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert,
 - der Kunde oder odFIN gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für die odFIN, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.
- 7.5 Jede außerordentliche Kündigung bewirkt zugleich die außergerichtliche Kündigung aller zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Modulverträge.
- 7.6 Mit Beendigung des jeweiligen Modulvertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde gegen odFIN einen Anspruch auf Herausgabe seiner Daten des jeweils gekündigten Modulvertrages, die auf den Servern gespeichert sind. Die Herausgabe nach Aufforderung durch den Kunden erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format wie beispielsweise csv oder xml auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. odFIN hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.

8. Wartung und Support

- 8.1 odFIN bietet für ihre Leistungen Support an.
- 8.2 Der Support zur Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch. Die jeweiligen Kontaktdaten sind über <https://www.optadata.de/kontakt> abrufbar.
- 8.3 Zur Unterstützung des Kunden hat odFIN eine Support-Hotline eingerichtet, die mit qualifiziertem Personal besetzt und dazu in der Lage ist, dem Kunden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen. Der Support umfasst folgende Leistungen:
- Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme
 - Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern
 - Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Komponenten & Datenbanken
 - Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.
- 8.4 Gegenstand der Wartungspflicht ist die Pflege der von odFIN erstellten Software. Die Wartungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils aktuellste Version der vertragsgegenständlichen Software und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Wartungsleistungen werden erbracht:
- Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Regelungen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so wird odFIN entsprechende Anpassungen vornehmen.
 - odFIN stellt dem Kunden alle freigegebenen bzw. fortentwickelte Softwareversionen zur Verfügung,
 - Beseitigung von an odFIN gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates
- Die Pflege des Programms erfolgt per Fernwartung oder telefonisch.
- 8.5 odFIN ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an dem Programm oder an Einstellungen verursacht werden.

9. Schulung

Von odFIN angebotene Schulungen zu den jeweiligen egeko-Produkten sind vom Kunden jeweils separat zu buchen.

10. Haftung

- 10.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odFIN oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odFIN sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odFIN gemäß den gesetzlichen Regeln.
- 10.2 Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odFIN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odFIN beruhen.
- 10.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odFIN die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odFIN nicht.
- 10.5 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odFIN auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- 10.6 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odFIN auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

egeko-Kundennummer:

- 10.8 Die Garantiehaftung der odFIN gemäß § 536a Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

11. Datenschutz

- 11.1 Die odFIN verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.
- 11.2 Die Parteien schließen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage B). Diese ist ergänzender Bestandteil des Rahmenvertrags.

12. Änderungsklausel

- 12.1 Die odFIN ist zu Änderungen des Rahmenvertrages und der jeweiligen Modulverträge berechtigt. Diese Änderungsklausel gilt vorrangig ebenfalls für die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage B). Die odFIN wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten Verträge werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail oder über die Web-Anwendung zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odFIN nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an egeko-auftragsmanagement@opta-data-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.
- 12.2 Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odFIN wird ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Essen.
- 13.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und zu den Modulverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 13.3 Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und zu den Modulverträgen an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
- 13.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eines Modulvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

14. Anlagen

- Anlage A – Technische Voraussetzungen
- Anlage B – Auftragsverarbeitungsvereinbarung
- Anlage C – SEPA-Lastschriftmandat

Die Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil

15. Werbeeinwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angegebenen Kontaktdaten seitens der Firmen der "opta data Unternehmensgruppe" (Auflistung unter: <https://www.optadata-gruppe.de/unternehmen/unternehmen-der-gruppe>) zum Zwecke der Information zum Produkt- und Leistungsspektrum der opta data Unternehmensgruppe, Markt- und Brancheninformationen, der Produktwerbung und der Kontaktaufnahme genutzt werden. Meine freiwillig getätigte Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft gegenüber der opta data Finance GmbH per E-Mail an egeko-auftragsmanagement@optadata-gruppe.de insgesamt oder einzeln (bzgl. der Gruppenunternehmen bzw. der Kontakart) widerrufen, früher getätigte Einwilligungen sind ebenfalls auf diesem Wege zu widerrufen. Nach Erhalt des Widerrufs werden die betreffenden Daten nicht mehr zu den angeführten Zwecken genutzt.

Ort, Datum

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Unterschrift Kund:in*

*Sofern der Unterzeichnende nicht selbstständig alleinvertretungsberechtigter Inhaber / Geschäftsführer / Gesellschafter ist, bestätigt dieser durch seine Unterschrift ausdrücklich, über die erforderliche Vertretungsmacht zum Abschluss dieses Vertrages zu verfügen. Dem Unterzeichnenden ist bekannt, dass er ansonsten persönlich aus dem Vertrag gegenüber der odFIN haftet.

Anlage A zum Rahmenvertrag egeko

Technische Voraussetzungen

1. Mindestkonfiguration des Endgerätes für die Web-Anwendung

- Internetfähiges Endgerät (bspw. PC, Notebook, Smartphone)
- Internet-Browser (bspw. Chrome, Firefox, Edge), empfohlen wird Google Chrome in einer aktuellen Version
- Internetzugang
- Folgende Web-Seiten müssen erreichbar sein
 - <https://egeko.de>
 - <https://www.egeko.de>
 - <https://www.hilfsmittelserver.de>
- Java-Skript und Cookies müssen für die zuvor genannten Web-Seiten freigeschaltet sein.

2. Web-Dienst

Die Aktivierung der Schnittstelle erfolgt seitens odFIN und dem jeweiligen Branchensoftwareanbieter. Die technischen Voraussetzungen bzgl. der jeweiligen Branchensoftware ergeben sich aus dem jeweiligen Branchensoftwarevertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Branchensoftwareanbieter.

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Auftragsverarbeitungsvereinbarung bei Nutzung von Softwareprodukten der opta data Finance GmbH (im Folgenden Auftragnehmer)

Diese Vereinbarung regelt die Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Nr. 15 EU-DSGVO und Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X bei der Datenverarbeitung im Auftrag unter Berücksichtigung der Art. 28, 29 EU-DSGVO und der § 80 SGB X sowie § 29 KDG, § 29 KDR-OG und §30 DSG-EKD.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem jeweiligen mit dem Kunden (im Folgenden Auftraggeber) geschlossenen Softwarevertrag nebst seiner einbezogenen Anlagen, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“).

1.2 Dauer

Die Dauer (Laufzeit) dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung und ist an diese gekoppelt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

2.1.1 Der Umfang der Tätigkeiten des Auftragnehmers richtet sich nach den Anforderungen des Auftraggebers. Die Beschreibung und die Art der Datenverarbeitung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Auftragsvereinbarung und basiert auf den in der Leistungsvereinbarung gewählten Produkten.

2.1.2 Der Auftragsinhalt ist nicht abschließend. Je nach Wahl von Zusatzdienstleistungen durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer kann der Auftragsinhalt über die unter Ziffer 2 geregelten Inhalte hinausgehen. In diesem Fall ergibt sich die Konkretisierung aus der Leistungsvereinbarung.

2.1.3 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

2.2 Art der Daten

Die personenbezogenen Datenarten/-kategorien ergeben sich aus der Anlage 1 dieser AV-Vereinbarung.

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser AV-Vereinbarung.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

3.2 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c), Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen.

3.3 Eine Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO ist Bestandteil dieses Auftrags und liegt dieser Vereinbarung als Anlage 2 anbei. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem

technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berechtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

4.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4.2 Soweit im Leistungsumfang definiert, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung, soweit nach EU-DSGVO bzw. BDSG erforderlich, eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 EU-DSGVO ausübt.
- Dessen Kontaktdaten werden ggf. dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird ggf. dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind ggf. auf der Website des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und für die Fälle der Einbeziehung des § 203 StGB in das Vertragsverhältnis auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

egeko-Kundennummer:

- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post- /Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder zur Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsunterlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarung sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.2 Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 EU-DSGVO:

Der Auftraggeber stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten Unterauftragnehmern zu.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit, mindestens 14 Tage, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform einen begründeten Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.

Im Falle eines Einspruchs finden die Parteien eine einvernehmliche Lösung.

- 6.3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden, sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 6.4 Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen gem. Art. 44 ff. EU-DSGVO sicher. Gleiches gilt, wenn der Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden soll.
- 6.5 Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie des Hauptauftragnehmers. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- 6.6 Dem Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers in Heimarbeit oder im mobilen Arbeiten stimmt der Auftraggeber zu.

7. Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen, oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer, durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumel-

- den sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 7.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 7.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 27001).
- 7.4 Für die Ermöglichung von Kontrollen, die über ein übliches Maß von einmal jährlich hinaus gehen, kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dieser darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- 7.5 Der Auftraggeber hat seinen Pflichten gegenüber dem Betroffenen gemäß Art. 13 EU-DSGVO nachzukommen und dem Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftragnehmer und der einbezogene Unterauftragnehmer die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten involviert sind. Insofern verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach der EU-DSGVO.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:
- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsergebnissen ermöglichen.
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Behörde
- 8.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 9.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Schriftform.
- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 10.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger

egeko-Kundennummer:

Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regel sind Daten, die der Auftragnehmer zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht löschen darf.

- 10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Änderungs-Klausel

Der Auftragnehmer ist zu Änderungen dieser AV-Vereinbarung berechtigt. Der Auftragnehmer wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AV-Vereinbarungen werden dem Auftraggeber schriftlich, über das Online Kundencenter oder per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder mit Bestätigung des Auftraggebers im Online Kundencenter oder im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers eingeht.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der personenbezogenen Daten/Sozialdaten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie zwischen dem Auftragnehmer und den Aufsichts-/Prüfdiensten haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Anlagen

- Anlage 1: Konkretisierung des Auftragsinhalts
- Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

(Ende der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

(Die Vereinbarung ist dem Auftraggeber in Textform übermittelt worden und ohne Unterschrift gültig)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkte

Inhaltliche Übersicht zu den Auftragsverarbeitungsvereinbarungen der egeko Produkte:

- [egeko_Care](#)
- [egeko connect](#)
- [egeko eID](#)
- [egeko eKV](#)
- [egeko eLNW Care](#)
- [egeko Entlassungsmanagement HiMi/HKP](#)
- [egeko Hilfsmittelpool](#)
- [egeko_order](#)
- [egeko Versichertencheck](#)
- [egeko OCR](#)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko Care“

Produkt	egeko Care
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Im Rahmen des elektronischen Genehmigungsverfahrens kümmert egeko sich um den digitalen Austausch der Genehmigungsanfragen der jeweiligen Leistungserbringer mit den Krankenkassen. Dabei entlastet das elektronische Genehmigungsverfahren nicht nur den Posteingangsprozess; es bietet auch die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen durch automatisierte Bearbeitungsoptionen. Der an sich komplexe Prozess wird damit nicht nur vereinfacht und beschleunigt, er wird auch deutlich transparenter für alle Beteiligten.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO)
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	Microsoft, Serverstandort Deutschland (E-Mail Kommunikation über Exchange Online, Fernwartung über MS Teams)
	Firmen der "opta data Unternehmensgruppe" (https://www.optadata-gruppe.de/unternehmen/unternehmen-der-gruppe)
	Saldaris GmbH, Leimkugelstraße 13, 45141 Essen (Inkasso)
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice, Belegerfassung)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko connect“

Produkt	egeko connect (HiMi)
Konkretisierung des Auftragsinhalts	Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten: Connect ermöglicht es Nutzern von Branchensoftware, ihre Rechnungsdaten elektronisch zu erstellen und diese elektronisch an ein Abrechnungshaus zu liefern.
Art der Daten	Versicherten/Betroffenen-Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten Kundendaten: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice, Belegerfassung)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko eID“

Produkt	egeko eID
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Mit Hilfe der eID können Teilnehmer sich mithilfe ihrer persönlichen PIN eindeutig identifizieren (gemäß § 21 PAuswG für Diensteanbieter) und beim Leistungserbringer eine Vor-Ort-Auslesefunktion durchführen (gemäß § 21a PAuswG für Vor-Ort-Diensteanbieter). Opta Data ist von der bva zertifiziert und bietet im Rahmen des Angebots als Diensteanbieter die eID-Funktionen als Integration an. [Es sind datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten (gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 PAuswG)].</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • Geburtsname • Vorname • Tag der Geburt • Ort der Geburt • Anschrift • Letzter Tag der Gültigkeitsdauer • Nebenbestimmungen • Abkürzung der Staatsangehörigkeit <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice, Belegerfassung)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko eKV“

Produkt	egeko eID
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Im Rahmen des elektronischen Genehmigungsverfahrens kümmert egeko eKV sich um den digitalen Austausch der Genehmigungsanfragen der jeweiligen Leistungserbringer mit den Krankenkassen. Dabei entlastet das elektronische Genehmigungsverfahren nicht nur den Posteingangsprozess; es bietet auch die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen durch automatisierte Bearbeitungsoptionen. Der an sich komplexe Prozess wird damit nicht nur vereinfacht und beschleunigt, er wird auch deutlich transparenter für alle Beteiligten. Mit egeko eKV wurde das elektronische Genehmigungsverfahren für die Bereiche Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Fahrkosten umgesetzt.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	<p>Microsoft, Serverstandort Deutschland (E-Mail Kommunikation über Exchange Online; Fernwartung über MS Teams)</p>
	<p>Firmen der "opta data Unternehmensgruppe" (https://www.optadata-gruppe.de/unternehmen/unternehmen-der-gruppe)</p>
	<p>Saldaris GmbH, Leimkugelstraße 13, 45141 Essen (Inkasso)</p> <p>opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice, Belegerfassung)</p>

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko eLNW Care“

Produkt	egeko eLNW Care
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Der eLNW (elektronischer Leistungsnachweis) ermöglicht es dem Leistungserbringer, seine erbrachten Leistungen vollständig digital zu dokumentieren und diese vom Leistungsempfänger digital bestätigen zu lassen.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO)
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko Entlassungsmanagement HiMi/HKP“

Produkt	egeko Entlassungsmanagement HiMi/HKP
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Als Schnittstelle zum Patientenportal erleichtert egeko das Entlassmanagement für Patientinnen, Healthcare-Professionals und Krankenkassen. Neben vielen weiteren Leistungen wird vor allem der Prozess rund um die notwendigen Leistungen beim Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung optimiert. Sobald also eine Klinik im Rahmen des Entlassmanagements eine erforderliche Leistung in das System eingibt, werden, basierend auf verschiedene Datenquellen, die für die individuelle Versorgung in Frage kommenden Leistungserbringer angezeigt. Aufgrund dieser Informationen kann der Sozialdienst der Klinik gemeinsam mit den Patient:innen passende Angebote auswählen. Alle notwendigen Prozessschritte werden dabei vollständig digital abgebildet.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko Hilfsmittelpool

Produkt	egeko Hilfsmittelpool
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Der Wiedereinsatz von gebrauchten Hilfsmitteln ist nicht nur aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll. Er stellt oftmals auch die wirtschaftlichere Alternative zur Neuversorgung dar und trägt dazu bei, Leistungsausgaben zu senken. Die egeko-Hilfsmittelpoolverwaltung ist vollständig in den Versorgungsprozess integriert und unterstützt sämtliche Teilprozesse im Zusammenhang mit dem Wiedereinsatz von Hilfsmitteln – von der Rückholung, über den Wiedereinsatz bis hin zur Aussonderung. Als exklusives Poolverwaltungssystem der Techniker Krankenkassen wird der egeko-Hilfsmittelpool bereits von mehr als 3.500 Leistungserbringern genutzt.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO)
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	Microsoft, Serverstandort Deutschland (E-Mail Kommunikation über Exchange Online)
	Firmen der "opta data Unternehmensgruppe" (https://www.optadata-gruppe.de/unternehmen/unternehmen-der-gruppe)
	Saldaris GmbH, Leimkugelstraße 13, 45141 Essen (Inkasso)
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko order

Produkt	egeko order
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Mit egeko Order wird der Bestellvorgang von Hilfsmitteln sicher, durchgängig und digital. Da der digitale Auftragsverarbeitungsprozess auch administrative Funktionen beinhaltet, entfallen umständliche und teilweise doppelte Eingaben von Daten: Bestellbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheine werden automatisiert in einem einzigen System erstellt. Alle Artikelstammdaten sind zuverlässig auf dem neuesten korrekten Stand. Mit einem Blick können Ihre Kund:innen beispielsweise Lieferungen einfach verfolgen. egeko Order ist in jede ERP-Software der opta data Gruppe integriert (z.B. eva3, acriba, orthosoft, ipn) und ebenfalls kompatibel mit Lösungen anderer Anbieter.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko Versichertencheck“

Produkt	egeko Versichertencheck
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>Der egeko Versichertencheck ermöglicht es den ERP SE der Leistungserbringer vor dem Einreichen einer elektronischen Genehmigungsanfrage zunächst den Versicherten- und Zuzahlungsstatus der jeweiligen Patienten über einen sicheren Webservice unmittelbar aus der Branchensoftware abzufragen. Dieser Service verbessert die Qualität der eingehenden Daten und erhöht damit die Chance einer automatisierten Bearbeitung.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO)
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung Produkt „egeko OCR“

Produkt	egeko Versichertencheck
Konkretisierung des Auftragsinhalts	<p>Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten:</p> <p>odFIN bietet mit diesem Produkt das Auslesen von eingescannten Hilfsmittelverordnungen mittels automatischer Texterkennung und die digitale Übermittlung per Schnittstelle an die Branchensoftware des Kunden an.</p>
Art der Daten	<p>Versicherten/Betroffenen-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Kontaktdaten, bei Anfragen von Versicherten • Geburtsdatum • Geschlecht • Gesundheitsdaten • Sozialdaten • Versichertendaten • Zuständige Ärzte • ggf. Adress- und Kontaktdaten von Betreuern und Erziehungsberechtigten <p>Kundendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsdaten • Adressdaten • Zahlungsdaten • Kundenhistorie • Vertragsstammdaten • Kontakt-/Kommunikationsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber • Mitarbeiter des Auftraggebers • Versicherte/Betroffene (gesetzlich bzw. privat Versicherte – betroffene Personen im Sinne des Art. 1. EU-DSGVO) • Betreuer bzw. Erziehungsberechtigte
Unterauftragnehmer	Beschreibung
	opta data dialog GmbH, Essen (Telefonischer Inboundservice)

Anlage B zum Rahmenvertrag egeko

Anlage 2 – Anlage zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Aufstellung für Auftraggeber der opta data Finance GmbH zu den bei der opta data Finance GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Datenschutz

Vorwort

Die familiengeführte opta data Gruppe entwickelt seit über 50 Jahren passgenaue Services und digitale Lösungen für den betrieblichen Alltag in verschiedensten Bereichen des Gesundheitswesens – mit dem Ziel, die nahezu 60.000 Kundinnen bestmöglich zu unterstützen. Über 2.500 engagierte Mitarbeiterinnen bieten darüber hinaus bankenunabhängige Finanzierungen, digitale Kommunikationsprodukte oder gezieltes Telefonmarketing.

Als Innovationsführer gestalten wir die Digitalisierung des Gesundheitswesens aktiv mit und sind Marktführer auf dem Gebiet der Telematikinfrastruktur.

Wir legen großen Wert auf die Zufriedenheit unserer Kundinnen und die Gesundheit unserer Kolleginnen. Ein Einsatz, für den wir mehrfach ausgezeichnet wurden: mit den Siegeln „Top Job“, „Deutschlands Kundenchampions“ und dem „Corporate Health Award“ für unser Engagement im betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Diese Aufstellung der bei der opta data Finance GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Datenschutz (TOMs) orientiert sich an den Vorgaben des § 64 BDSG, der für nicht öffentliche Stellen keine Gültigkeit hat, gleichzeitig aber eine strukturierte Dokumentation der TOMs ermöglicht, da es weder in der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) noch im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dazu Vorgaben für nicht öffentliche Stellen gibt. Diese Angaben dokumentieren auch die Forderungen des § 26 KDG, § 26 KDR-OG, § 6 KDO und des Art. 32 der DSGVO. Es soll Verantwortlichen (Auftraggebern) dazu dienen, ihre Prüf- und Dokumentationspflicht bei Auftragsverarbeitung gem. Artt. 28, 29 DSGVO, § 29 KDG, § 29 KDR-OG, § 8 KDO und § 80 SGB X zu erleichtern.

Diese Aufstellung ist auch als Ergänzung zu einem bestehenden oder neuen, Art. 28, 29 DSGVO bzw. §29 KDG, § 29 KDR-OG oder § 8 KDO -konformen Dienstleistungsvertrag gedacht und kann jedem Verantwortlichen (Auftraggeber) auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die getroffenen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und werden somit fortlaufend aktualisiert, wobei das bisher vorhandene Sicherheitsniveau nicht verringert wird.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass es bei der opta data Finance GmbH IT-Notfallpläne, Datensicherungs-, Berechtigungs- und Löschkonzepte sowie dokumentierte Prozessabläufe gibt.

Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Verantwortliche

opta data Finance GmbH
Berthold-Beitz-Boulevard 461
45141 Essen

Telefon: 0201 3196-0

E-Mail: service@optadata-gruppe.de

2. Ansprechpartner mit Telefon, Fax und E-Mail

Kundenmanagement

E-Mail: service@optadata-gruppe.de

Internes Datenschutzmanagement

E-Mail: datenschutzmanagement@optadata-gruppe.de

Informationssicherheits-Beauftragter (ISB)

E-Mail: informationssicherheitsmanagement@optadata-gruppe.de

3. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutz Kramer & Kramer GmbH
Büro für Datenschutz und Datensicherheit
Elsternweg 24
42555 Velbert

Telefon: 02052 92897-66

E-Mail: jkramer@datenschutz-kramer.de

egeko-Kundennummer:

4. Datenschutzbeauftragter

4.1 Bestellung

- externer Datenschutzbeauftragter gem. Art. 37 DSGVO
- Die schriftliche Bestellung vom 05.09.2009 liegt vor.
- Ehemals war Herr Günter Wolfgang Kramer, staatl. gepr. Betriebswirt
- EDV, externer Datenschutzbeauftragter (01.09.1987 – 04.09.2009).

4.2 Qualifikation:

- Datenschutz-Auditor (TÜV), Zertifizierungsstelle für Personal TARZERT
- der TÜV Akademie Rheinland, Nr. 19553
- über 20 Jahre Erfahrung im IT-Bereich
- regelmäßige Fortbildungen
- Mitglied im Erfa-Kreis für Datenschutzbeauftragte der Region MEO
- GDD Mitglied
- Firma Datenschutz Kramer & Kramer GmbH mit über 30 Jahren
- Erfahrung im Datenschutz

5. Mitarbeiter der opta data Finance GmbH

- Alle Mitarbeiter werden schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses, der Schweigepflicht nach § 203 StGB und der Vertraulichkeit nach DSGVO, BDSG und SGB verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf einem separaten Formular.
- Die der Verpflichtung zugrunde liegenden Gesetzestexte werden allen Mitarbeitern gegen Unterschrift ausgehändigt.
- Die Verpflichtung wird bei Einstellung durch das Personalbüro der opta data Finance GmbH vorgenommen.
- Von allen Mitarbeitern werden in sensiblen Bereichen werden polizeiliche Führungszeugnisse eingeholt.
- Alle Mitarbeiter werden regelmäßig durch den DSB zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit“ geschult.
- Eine Betriebsvereinbarung über die private Nutzung von E-Mail, Internet, Telefon und den Umgang mit Hard- und Software wird ausgehändigt.
- Darüber hinaus existieren Richtlinien zur Informationssicherheit und dem Datenschutz, die allen Mitarbeitern zentral zur Verfügung gestellt werden.

6. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO

- Das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ liegt vor und ist Bestandteil eines Integrierten Managementsystems, in dem auch das Qualitäts-, Arbeitsschutz-, Risiko- und Notfallmanagement abgebildet werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen:

1. Verweigerung des Zugangs für Unbefugte zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird (Zugangskontrolle):

- Closed-Shop-Betrieb
- Alle Gebäude werden per Video überwacht.
- Die Serverräume werden automatisch per Video überwacht, sobald sie betreten werden.
- Der Zutritt in die Büroräume ist nur per RFID möglich.
- Besucher müssen sich an den Zentralen anmelden.
- Besucher- und Mitarbeiterausweise autorisieren den Zutritt.
- Die Zentrale im Berthold-Beitz-Boulevard 461 ist rund um die Uhr, an 7 Tagen in der Woche besetzt.
- Der Wachdienst fährt außerhalb der Arbeitszeiten alle Standorte der Unternehmensgruppe in Essen regelmäßig an.
- Die Serverräume sind mit separaten Sicherheitsschlössern bzw. Zahlencode-Schlössern ausgestattet.
- Es kann nachvollzogen werden, welche Tür wann und von wem geöffnet wurde (Logfiles in den Türzutrittssystemen).

2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle):

- Daten in Papierform werden gesammelt und in abschließbaren Containern entsorgt. Wenn die Container voll sind, werden sie von der Rhenus Data Office GmbH, Ratingen abgeholt und gemäß DIN 66399 datenschutzgerecht entsorgt (gegen Quittung).
- Elektronische und optische Datenträger werden in abgeschlossenen Alu-Tonnen in der IT-Abteilung in einem verschlossenen Raum gesammelt und von der Rhenus (Rhenus Data Office GmbH) vor Ort geschreddert.
- Magnetische Datenträger, wie Festplatten und LTO-Bänder, werden inventarisiert und der „Lebenszyklus“ wird dokumentiert.

3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten, personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle) durch:

- Benutzername und Kennwort
- Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung im mobilen Arbeiten
- automatische Sperrung nach 5 Minuten Inaktivität (Pausenschaltung)
- Sperrung des Accounts bei wiederholter Falschanmeldung datenschutzgerechte Passwortrichtlinien gemäß BSI vom Domaincontroller vorgegeben oder vom Mitarbeiter bei der Erstanmeldung selbst generiert
- Active Directory mit Zugangsprotokoll
- Server mit zusätzlichen Administratorpasswörtern
- geschützte WLAN-Netzwerke/für Gäste separates WLAN und Speicherung in verschlüsselten Passwort-Depots
- Hardware in nicht öffentlichen Bereichen dokumentierte Prozesse bei der Benutzerverwaltung (DIN ISO 27001 und BaFin geprüft)
- Logfiles am Server
- Logfiles in den Firewalls
- Aufzeichnung in den Branchenlösungen von Usern bei der Änderung von Daten

4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle) durch:

- G-Data-Virens Scanner mit automatischem Update und automatischer Verteilung an die Clients
- Home-Office-Arbeitsplätze via VPN-Anbindung und Citrix Netscaler Terminalserver
- Patchmanagement der eingesetzten Software, Treiber und OS über Matrix42
- administrierte Firewalls (Cisco-Appliance aus Enterprise-Bereich)
- Server für externe Zugriffe in einer DMZ

5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten, personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle):

- Nur die jeweiligen Programmierer bzw. Systembetreuer haben Zugriff auf „ihr“ System.
- Differenzierte Berechtigungen werden durch die Anmeldung gesteuert.
- Zusätzliche Administratorpasswörter für die Server sind nur den entsprechenden IT-Mitarbeitern bekannt und werden zusätzlich in einem verschlossenen Umschlag an einem separaten Ort sicher aufbewahrt.
- Zusatzvereinbarung für Systemadministratoren
- Rollenkonzept auf dem Domaincontroller

6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle):

- Bei den Verbindungen werden VPN-Tunnelverbindungen genutzt.
- Die Übertragung zu den Rechnungsprüfstellen der Kostenträger erfolgt mit Hilfe des Programms dacota und zertifizierter Schlüssel vom ITSG Trust Center (es wird ein asymmetrisches Kryptosystem mit Public-Private-Key benutzt).
- Der Zugriff auf das Online Kundencenter ist nur nach dokumentierter Authentifizierung möglich.
- es erfolgt keinerlei Datenweitergabe an Dritte
- durch Authentifizierung von Auftraggebern an die Daten übermittelt werden
- die Systeme werden von der IT-Abteilung der opta data Finance GmbH gehostet bzw. gewartet

7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle) durch:

- Protokolle am Domain-Controller
- Server Protokolle
- Protokollierung der Benutzererkennung im selbst erstellten Programmpaket eva/3 RZ bei jeder Datenveränderung
- Änderungen im Programmcode werden protokolliert mit Jira, Ticketsystem

egeko-Kundennummer:

8. **Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle) durch:**
 - festgelegte Transportwege beim Versand von Daten in Papierform
 - Zugriff auf das Online Kundencenter nur über https-Protokoll
 - Scannen der ein- und ausgehende E-Mails vom Virenschanner
 - E-Mail -TLS-Verschlüsselung
 - Für Online-Portale werden nur https Verbindungen genutzt
 - bei direkten Verbindungen werden VPN-Tunnelverbindungen genutzt
 - die Daten werden 256Bit SSL verschlüsselt
 - es wird ein asymmetrisches Kryptosystem mit publicprivate-Key benutzt
 - Schlüsselzertifikat mit 2048 Bit Key

 9. **Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit) durch:**
 - Betrieb von redundanten Rechenzentren
 - Bearbeitung der Störung im Rahmen einer definierten Wiederherstellungsstrategie
 - Verfügung von Reserve-Server bei einem Ausfall
 - Aufbewahrung der LTO-Bänder in feuersicherem Tresor (DIS 120) in anderem Brandabschnitt
 - IT-Notfallpläne

 10. **Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) durch:**
 - Meldung von verschiedenen Systemfehlern (Plattenausfall, CPU-Ausfall, etc.) durch ein Monitoring-System
 - Meldung von Störungen durch Löschanlagen und Sauerstoffreduzierung
 - Umweltüberwachung in den Serverräumen
 - Serverräume mit Brand- und Rauchmelder, Alarmanlage, Klimaanlage und Videoüberwachung
 - IT-Infrastruktur mit Rufbereitschaft, auch außerhalb der Geschäftszeiten (24 Stunden , 7 Tage in der Woche besetzt)

 11. **Gewährleistung, dass gespeicherte, personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität) durch:**
 - Vermeidung der Datenhaltung auf lokalen Endgeräten
 - Patchmanagement nach DIN ISO 27001

 12. **Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle) durch:**
 - den Softwareverträgen beiliegende Verträge zur Auftragsverarbeitung und Regelung der Kompetenzen und Pflichten zwischen Auftraggebern und der opta data Finance GmbH
 - dokumentierte Prozessabläufe
 - interne Schulungen und Weiterbildungen
 - Monitoring der gehosteten Systeme
 - Verträge gem. Art. 28 und 29 DSGVO
 - Verträge zur Teilnahme am HMP-System

 13. **Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) durch:**
 - automatisiertes Backupverfahren mit Protokollen
 - hochverfügbares Storagecluster
 - vorhandene redundante Serverräume
 - Ausstattung aller Rechenzentren mit Raid-Systemen, die Daten permanent spiegeln
 - Anschluss aller Server an ausreichend dimensionierte USVs
 - Netzersatzanlage zur Überbrückung länger anhaltender Stromausfälle
 - Schutz des Serverraums vor Feuer durch Feuerschutztür und Stahlwände
 - gemäß Brandschutzklasse S30

 14. **Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit) durch:**
 - interne Mandantenfähigkeit
 - Installation verschiedener Systeme auf unterschiedlichen Servern
 - Trennung von Produktiv- und Testsystem

 15. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Datenschutzgem. Art. 32 Abs. 1 d) und Art. 25 Abs. 1 DSGVO:**
 - Ein Datenschutzmanagement wurde eingeführt
 - Das Datenschutzmanagement-Team wird in die Planung neuer oder geänderter Projekte einbezogen und führt in regelmäßigen Abständen interne Audits durch.
 - Verantwortlichkeiten wurden festgelegt und technische und organisatorische Maßnahmen werden regelmäßig evaluiert und aktualisiert.
 - eine Datenschutzleitlinie ist vorhanden
 - regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter durch den Datenschutzbeauftragten
 - interne Audits werden regelmäßig durch das Datenschutzmanagement und das Qualitätsmanagement durchgeführt
 - Revision mit internen Audits
- Incident-Response-Management:**
- Es gibt Richtlinien, Handlungsanweisungen und Prozesse, die bei geänderten Voraussetzungen und bei Gesetzesänderungen angepasst werden. Ferner werden Prozesse immer wieder auf Funktionalität überprüft und ggf. angepasst oder erweitert
 - Grafisch visualisierte Handlungsanweisungen für verschiedene Datenschutzprozesse wie z. B. Einbindung des DSB, Meldewege, Betroffenenrechte etc.
 - Datenschutzfolgeabschätzungen gem Art. 35 DSGVO werden für Prozesse bei denen besondere und sensible Daten verarbeitet werden durchgeführt.

